

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bissingen an der Teck

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bissingen an der Teck am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.10.1990 (mit Änderung vom 09.02.1993, 23.10.2001, 25.07.2006, 23.02.2016, 19.09.2017, 15.12.2020) beschlossen:

I. Satzungsänderung

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Im § 5 unter Nr. 2.3 wird die Eingruppierungen in den Sozial- und Erziehungsdienst-Tarif TVöD angepasst:

Neu:

§5 Abs. 2 Nr. 2.3:

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 bis 8 TVöD, S 1 bis 11b Sozial- und Erziehungsdienst- Tarif TVöD, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

II. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Bissingen an der Teck, 27.04.2021

gez.
Musolf
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.)